

Kirchliches Arbeitsgericht

**für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz**

Verkündet laut Protokoll **am 25.04.2019**

Aktenzeichen: **KAG Mainz M 02/19 Mz**

URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. Hospital gGmbH,

- Klägerin -

2. Mitarbeitervertretung,

- Beklagte -

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 25.04.2019 durch den Richter S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter D. und W. für Recht erkannt:

- 1. Die von der beklagten MAV verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin, Frau A., in die Vergütungsgruppe P 12 Stufe 4 der Anlage 31 AVR wird ersetzt.**
- 2. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.**

Tatbestand

Die Parteien streiten vorliegend im Rahmen des von der Dienstgeberin eingeleiteten Zustimmungsersetzungsverfahrens um die von der Mitarbeitervertretung verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung einer leitenden Mitarbeiterin in der Pflege.

Die Klägerin betreibt ein Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung. Sie erbringt für die Bevölkerung der Region B. insbesondere medizinische Leistungen im Bereich der inneren Medizin, Chirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie. Die Klägerin verfügt über 173 Planbetten, zu deren Betrieb sie in der Regel 264 Mitarbeitende beschäftigt.

Die Berufsgruppe der Pflegenden ist im Krankenhausbetrieb in der Weaning- und Intensivstation, auf drei Pflegestationen sowie in dem Funktionsdienst eingesetzt. Der Funktionsdienst umfasst neben der Hygiene auch die Bereiche OP, Anästhesie, Intensivmedizin, Endoskopie und die interdisziplinäre Notaufnahme.

Der Abteilungsleitung OP unterstehen die OP-Säle. Vom OP-Bereich wird zusätzlich der Bereich Sterilisation („Steri“) betreut. In den drei OP-Sälen werden jährlich ca. 3.000 Operationen in den vorhandenen Fachgebieten durchgeführt. Der Dienstplan für den OP-Bereich inklusive „Steri“ wird für den Bereich der Pflegekräfte und der weiteren ihm unterstellten Mitarbeiter einheitlich durch den Leiter des OP-Teams der Pflegekräfte Herrn B. organisiert. Seine ständige Vertreterin in der Leitungsfunktion ist Frau A.. Nach einem Stellenplan vom 04.04.2019 ist diese Abteilung mit 12,50 Vollzeitkräften besetzt. Der Leiter des OP-Bereichs, Herr B. war bis zum 31.12.2016 in die Vergütungsgruppe 9c der Anlage 31 AVR eingruppiert. Mit Einführung der neuen Entgeltordnung beabsichtigt die Klägerin nunmehr, ihn als Leiter des OP-Bereichs in die Entgeltgruppe P 13 der Anlage 31 – Anhang D einzugruppieren und dessen Stellvertreterin, Frau A. in die

Entgeltgruppe P 12. Die in diesem Zusammenhang eingeschaltete MAV hat die von der Klägerin beantragte Zustimmung zur entsprechenden Eingruppierung verweigert mit dem Hinweis, Frau A. sei in die Entgeltgruppe P 13 einzugruppieren.

Nachdem auch zahlreiche Einigungsgespräche inklusive einer durchgeführten Mediation zu keinem Ergebnis geführt haben, begehrt die Klägerin im vorliegenden Verfahren die von der MAV versagte Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin A. durch das erkennenden Gericht zu ersetzen.

Die Klägerin trägt vor:

Im OP-Bereich, incl. „Steri“, seien – wie in anderen Einheiten auch – eine wechselnde Anzahl von Vollzeitkräften eingesetzt. Im Jahre 2017 seien dort 10,65, im Jahre 2018 11,22 und im Februar 2019 12,78 Vollzeitkräfte eingesetzt gewesen. Für die ihm nachgeordneten Mitarbeiter nehme Herr B. die Stationsleitung des OP-Bereichs wahr. Weitere eigenständig organisierte Stationen seien ihm – was unstreitig ist – nicht unterstellt. Daher sei er in die Entgeltgruppe P 13 eingruppiert, aber auch nur, weil der Bereich „Steri“ organisatorisch dem OP-Bereich zugeordnet sei, so dass dadurch die gesetzliche Regelgrenze überschritten werde. Seine Stellvertreterin, Frau A. sei in die Entgeltgruppe P 12 eingruppiert.

Die Klägerin beantragt,

die von der beklagten MAV verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin, Frau A., in die Vergütungsgruppe P 12 Stufe 4 der Anlage 31 AVR zu ersetzen.

Die beklagte MAV beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Im OP-Bereich seien 16,32 Vollzeitkräfte verteilt auf 25 Köpfe inklusive zwei Auszubildenden eingesetzt. Der „Steri“-Bereich sei zwar organisatorisch dem OP-Bereich eingegliedert, sei aber eigenständig und zusätzlich zu organisieren und habe andersartige Aufgabenstellungen als der OP-Bereich. Für beide müssten eigene Planungen vorgenommen werden. Der Leiter des OP-Bereichs müsse beide Bereiche koordinieren und sei daher als „Bereichsleiter“ im Sinne der Entgeltgruppe P 14 einzugruppieren. Seine Stellvertreterin, Frau A., sei nach den gesetzlichen Bestimmungen stets eine Entgeltgruppe niedriger als der Leiter der Einheit eingruppiert.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2019 vor dem erkennenden Gericht waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist zulässig und begründet.

Im Streitfalle geht es um eine Rechtsstreitigkeit aus der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz (MAVO) im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 33 MAVO Mainz. Danach bedarf die Dienstgeberin der Zustimmung der Mitarbeitervertretung u. a. in den Fällen der Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Verweigert die Mitarbeitervertretung - wie im vorliegenden Fall - ihre Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung, dann kann die Dienstgeberin die versagte Zustimmung durch das Kirchliche Arbeitsgericht nach § 33 Abs. 4 MAVO ersetzen lassen. Prozessual geht es dann um die Abgabe einer Willenserklärung im Sinne von

§ 54 KAGO, indem das Gericht die von der MAV verweigerte Zustimmung ersetzen soll.

2. In der Sache ist die von der beklagten MAV verweigerte Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der Mitarbeiterin A. in die Entgeltgruppe P 12 der Anlage 31 AVR – Anhang D, II, Leitende Mitarbeiter in der Pflege, zu ersetzen, weil sie die dort genannten Tätigkeitsmerkmale einer Mitarbeiterin als ständige Vertreterin eines Stationsleiters erfüllt.

Für die begehrte Eingruppierung sind als spezielle Eingruppierungsbestimmungen die Regelungen der Anlage 31 – Anhang D (Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern) II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege, heranzuziehen. Nach den gesetzlichen Vorbemerkungen dieser Berufsgruppe wird bei diesem Mitarbeiterkreis folgende Organisationsstruktur zugrunde gelegt:

- a. Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als 9 Mitarbeiter unterstellt.
- b. Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als 12 Mitarbeiter unterstellt.
- c. Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- oder Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Mitarbeiter unterstellt.

Die Mitarbeiter müssen der jeweiligen Leitungsperson fachlich unterstellt sein.

Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

...

Entgeltgruppe P 12

1. Mitarbeiter als Stationsleiter.
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleitern oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Mitarbeiter als Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

1. Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter.
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

...

Bei Anwendung dieser gesetzlichen Eingruppierungsmerkmale erfüllt Frau A. die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 12. Dort sind u. a. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe 13 oder von Bereichs- oder Abteilungsleitern eingruppiert. Dagegen sind nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut in der Entgeltgruppe P 13 keine ständigen Vertreter eingruppiert. Schon von daher ist vorliegend die Rechtsansicht der MAV zur Eingruppierung von Frau A. in die Entgeltgruppe P 13 angesichts der einschlägigen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale nicht nachvollziehbar. Falls der Stationsleiter B. ein Bereichs- oder Abteilungsleiter im Sinne der Entgeltgruppe P 14 wäre, wäre selbst dann seine ständige Vertreterin in die Entgeltgruppe P12 eingruppiert. Die Klage ist vorliegend aber auch begründet, weil der Leiter der Einheit OP-Bereich incl. dem organisatorisch dort angesiedelten Bereich „Steri“ in die Entgeltgruppe P 13 eingruppiert ist, wie das erkennende Gericht mit Urteil vom 25.04.2019 im Verfahren M 05/19 Mz entschieden hat. Auf dieses Urteil wird hiermit zur näheren Darstellung der Entscheidungsgründe hierzu Bezug genommen.

Die von der MAV zu Unrecht verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung von Frau A. in die Entgeltgruppe P 12 ist daher durch das Gericht zu ersetzen, so dass der Klage stattzugeben war.

Eine Entscheidung über die Kostentragung war entbehrlich, weil vorliegend nicht erkennbar ist, dass ein Kostenausgleich stattfinden könnte.

Die Revision gegen dieses Urteil war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen von § 47 Abs. 2 KAGO nicht erfüllt sind. Die einschlägigen gesetzlichen Merkmale lassen vorliegend bei der Auslegung von Gesetzen keine andere Auslegung, insbesondere keine Auslegung contra legem zu (vgl. zur Gesetzesauslegung BAG vom 19.06.2018 – 9 AZR 564/17).

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben. Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde im Sinne von § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. W.

gez. D.